

Schützen - Gilde - Peitz von 1673 e. V.

Kleider- Beförderungs- und Auszeichnungsordnung



Inhalt

- § 1 Grundsätze
- § 2 Schützenkleidung und Dienstgrade
- § 3 Beförderungen und Aberkennung von Dienstgraden
- § 4 Ehrungen und Auszeichnungen
- § 5 Inkrafttreten

§ 1 Grundsätze

Die Mitglieder der Schützen-Gilde-Peitz von 1673 e.V. sind der Tradition ihres Vereins verpflichtet. Dies spiegelt sich

- im Namen
- dem Sitz
- dem Zweck
- der Struktur und in der
- Bekleidung der Mitglieder des Vereins wider

Die Mitglieder des Vereins treten bei feierlichen Anlässen in einheitlicher Schützenkleidung auf, deren Aussehen und Ausstattung die nachfolgende Ordnung regelt:

Die Kleidung besteht aus

- der Jacke (für Schützinnen und Schützen)
- der Hose (für Schützinnen Rock oder Hose)
- schwarzen Schuhen (für Schützinnen und Schützen)
- dem weißen Hemd (für Schützinnen die weiße Bluse)
- dem Schützenschlips (für Schützinnen und Schützen)
- dem Hut (für Schützinnen und Schützen)

Mit dem Eintritt in den Verein verpflichtet sich jedes Mitglied, innerhalb von 12 Monaten die Schützenkleidung gem. dieser Ordnung bei den entsprechenden Anlässen zu tragen.

§ 2 Schützenkleidung & Dienstgrade

2.1 Aussehen der Schützenkleidung

Jacke:

- grün, mit Besatz; dunkelgrüner Kragen und Ärmelaufschlag;
- auf den Kragenecken silbernes oder goldenes Eichenlaub
- Knöpfe in Gold oder Silber > Anordnung: 3 x groß; 3x klein auf dem Ärmelbesatz; Schulterstücke 2 x mittelgroß; Rückenspange 1 x groß

Hose / Rock:

- Schwarz (für besondere Anlässe sowie Ehrenformation: weiß und weiße Handschuhe).

Hut:

- grün, eine Seite hochgeklappt und mit Feder

2.2 Dienstgrade in der Gilde

Mit Inkrafttreten dieser Ordnung gelten nachfolgende Dienstgrade und deren Rangabzeichen verbindlich für jedes Vereinsmitglied.

- **Unterfeldwebel**
- **Feldwebel**
- **Oberfeldwebel**
- **Stabsfeldwebel**
- **Oberstabsfeldwebel**
- **Leutnant**
- **Oberleutnant**
- **Hauptmann**
- **Stabshauptmann**
- **Major**
- **Oberstleutnant**
- **Oberst**

2.3. Dienstgrade des Vorstands (§ 26 BGB)

Mit der Wahl in den Vorstand ist das Erreichen nachfolgender (funktionsabhängiger) Dienstgrade möglich. Dennoch sollte jeder Beförderung eine angemessene Zeit in dem betreffenden Amt vorangegangen sein.

Präsident / in	Oberst
Vizepräsident /in	Oberstleutnant
Schatzmeister / in	Oberstleutnant

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig oder mit der Wahl aus dem Vorstand aus, befindet der amtierende Vorstand über dessen weiteren Dienstgrad.

2.4 Dienstgrade des erweiterten Vorstands / der Funktionsträger

Geschäftsführer / in	(nach § 30 BGB)	Oberstleutnant
Geschäftsführer / in	(ohne Vollmacht nach § 30 BGB)	Major
Kommandeur der Gilde		Major
Kommandeur der Ehrenkompanie		Major
Kompanieführer		Hauptmann
Stellv. Kompanieführer		Oberleutnant
Fahnenträger		Stabsfeldwebel

Schulterstücke



Unterfeldwebel

Feldwebel

Oberfeldwebel

Stabsfeldwebel

Unterfeldwebel:

Feldwebel:

Oberfeldwebel:

Stabsfeldwebel:

grüne Schulterklappen mit silberner Linientresse um die Schulterstücke

dto und ein Silberstern je Schulterstück

dto und zwei Silbersterne übereinander je Schulterstück

dto und drei Silbersterne übereinander je Schulterstück



Oberstabsfeldwebel

Leutnant

Oberleutnant

Hauptmann

Oberstabsfeldwebel:

Leutnant:

Oberleutnant:

Hauptmann:

dto und vier Silbersterne übereinander je Schulterstück
 Silberne Schulterstücke auf dunkelgrünen Grund; 4 – streifig
 8 mm Bouritas; 1 goldener Stern
 dto und 2 goldene Sterne übereinander je Schulterstück
 dto und 3 goldene Sterne übereinander je Schulterstück



Stabshauptmann

Major

Oberstleutnant

Oberst

Stabshauptmann:

Major:

Oberstleutnant:

Oberst:

Silberne Schulterstücke auf dunkelgrünen Grund; 4 – streifig
 8 mm Bouritas; je Schulterstück 4 goldene Sterne übereinander
 Silberne Schulterstücke auf dunkelgrünen Grund 2-fach gelegt,
 5 mm Soutache, 33 mm breit mit Lasche
 1 goldener Stern je Schulterstück
 dto und 2 goldene Sterne übereinander je Schulterstück
 dto und 3 goldene Sterne übereinander je Schulterstück

Vorstand:



Major

Oberstleutnant

Oberst

Major:

Oberstleutnant:

Oberst:

goldene Schulterstücke auf dunkelgrünen Grund 2-fach gelegt,
 5 mm Soutache, 33 mm breit mit Lasche
 1 silberner Stern je Schulterstück
 dto und 2 silberne Sterne übereinander je Schulterstück
 dto und 3 silberne Sterne übereinander je Schulterstück

2.5 Ärmelstreifen

Alle Funktionsträger der Gilde tragen auf dem linken Unterarm, 30 mm über der Oberkante des Ärmelaufschlages die Bezeichnung ihrer Funktion auf einem Ärmelstreifen in der Größe 35x400 mm in goldener Stickerei, abgesetzt oben und unten mit einem goldenem Rand auf dunkelgrünem Grund: (z.B. Präsident)



- Präsident / in
- Vizepräsident / in
- Schatzmeister / in
- Geschäftsführer / in
- Kommandeur
- Kompanieführer / in
- Festausschuss
- Ehrenkompanie

2.6 Weiterer an/auf der Schützenjacke zu tragender Besatz:

- Fangschnur für Präsident/in und Vizepräsident/in in Gold
- Fangschnur für Schatzmeister/in, Geschäftsführer/in, Kommandeur in Gold
- Fangschnur für Kompanieführer/in in Silber



Fangschnur in Gold



Fangschnur in Gold



Fangschnur in Silber

§ 3 Beförderungen / Aberkennung von Dienstgraden

3.1 Beförderungen

sind Anerkennungen und Würdigungen besonderer Leistungen von Mitgliedern der Schütze-Gilde-Peitz von 1673 e.V. Lt. Satzung ist jedes ordentliche und fördernde Mitglied des Vereins berechtigt, Vorschläge zur Beförderung anderer Vereinsmitglieder einzureichen.

Diese Vorschläge sind dem Vorstand 3 Monate vor dem jährlichen Schützenfest vorzulegen und werden in der Regel vom Gesamtvorstand beraten und beschlossen.

Folgende Beförderungszeiträume sollten als Empfehlung gelten:

Unterfeldwebel	bis	Stabfeldwebel	3 Jahre / Beförderung
Leutnant	bis	Stabshauptmann	4 Jahre / Beförderung
Major	bis	Oberst	4 Jahre / Beförderung

Diese werden auf dem alljährlichen Schützenfest durch den /die Präsidenten/in oder einem Mitglied des Vorstands in feierlicher Form vorgenommen.

Übernimmt ein Mitglied eine Vereins- oder Führungsfunktion steht ihm / ihr damit auch der für diese Funktion festgeschriebene Dienstgrad zu. Mit Beendigung dieser Funktion entscheidet der Vorstand in Abhängigkeit von dessen / deren Leistungen und Umständen des Ausscheidens, welchen weiteren Dienstgrad dieses Mitglied zukünftig führen darf. Dieser darf jedoch nicht unter dem bei Übernahme der Funktion liegen.

3.2. Aberkennung von Dienstgraden und Funktionen

Der Vorstand kann die Aberkennung von Funktionen und Dienstgraden wegen vereinschädigendem Verhalten lt. Satzung beschließen. Gegen diese Beschlüsse ist Widerspruch möglich; die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 4 Ehrungen und Auszeichnungen

4.1 Grundsätze

Als äußeres Zeichen der Anerkennung für besonders aktive Mitarbeit, hervorragende sportliche Leistungen, besondere Verdienste in der Jugendarbeit, um die Entwicklung und Förderung des Schützenwesens sowie der Traditionspflege können Mitglieder sowohl einzeln, als auch gruppenweise ausgezeichnet werden. Gleiches gilt auch für Nichtmitglieder.

Vorschlagsberechtigt sind alle ordentlichen und fördernde Mitglieder des Vereins.

Die Auszeichnungsvorschläge sind dem Vorstand mindestens 12 Wochen vor dem Termin schriftlich mit Begründung einzureichen, werden von diesem beraten und mit einfacher Mehrheit entschieden. Dabei steht es im Ermessen des Vorstands, den erweiterten Vorstand stimmberechtigt teilnehmen zu lassen.

Auszeichnungen durch den BSB; LSB oder DSB kann der Vorstand bzw. der Gesamtvorstand lediglich vorschlagen; die Entscheidungen obliegen den entsprechenden Gremien dieser Verbände (s. Pkt. 4.3).

Die Kosten für Ehrungen und Auszeichnungen trägt der Verein.

4.2. Ehrungen

- Ehrenmitglied (höchste Form der Ehrung und Auszeichnung)
- Medaillen für langjährige Mitgliedschaft
- Ehrenurkunde in Verbindung mit einer Fahنشleife

4.3 Auszeichnungen

der Schützen - Gilde - Peitz von 1673 e.V. für langjährige, aktive Mitglieder

- Verdienstmedaille der Schützen-Gilde-Peitz von 1673 e.V. in Gold
- Verdienstmedaille der Schützen-Gilde-Peitz von 1673 e.V. in Silber
- Verdienstmedaille der Schützen-Gilde-Peitz von 1673 e.V. in Bronze

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Bestätigung der Mitgliederversammlung am 11.03.2012 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Alle bisherigen Ordnungen werden damit ungültig

Peitz, den 11.03.2012

Präsident

Vizepräsident